

§ 50e

**Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von
Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung
in Privathaushalten**

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Absatz 1 Satz 1, § 45d Absatz 3 Satz 1, der nach § 45e erlassenen Rechtsverordnung oder den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Artikel 17 der Richtlinie 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(1a) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 das Bundeszentralamt für Steuern.

(2) ¹Liegen die Voraussetzungen des § 40a Absatz 2 vor, werden Steuerstraftaten (§§ 369 bis 376 der Abgabenordnung) als solche nicht verfolgt, wenn der Arbeitgeber in den Fällen des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entgegen § 41a Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und 3 und § 51a, und § 40a Absatz 6 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 28a Absatz 7 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitsentgelt die Lohnsteuer-Anmeldung und die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. ²Die Freistellung von der Verfolgung nach Satz 1 gilt auch für den Arbeitnehmer einer in Satz 1 genannten Beschäftigung, der die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen aus dieser Beschäftigung in Unkenntnis lässt. ³Die Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 der Abgabenordnung bleiben mit der Maßgabe anwendbar, dass § 378 der Abgabenordnung auch bei vorsätzlichem Handeln anwendbar ist.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 50e . 1

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 50e	1	II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 50e	2

§ 50e

A. Allgemeine Erläuterungen

	Anm.			Anm.
III. Bedeutung des § 50e	3		1. Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG	5
IV. Geltungsbereich des § 50e	4		2. Verhältnis zu Vorschriften der Abgabenordnung	6
V. Verhältnis des § 50e zu anderen Vorschriften	5			

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Bußgeldvorschriften	10
--	----

	Anm.			Anm.
I. Bußgeldvorschriften für unterlassene oder unvollständige Mitteilungen nach § 45d Abs. 1 Satz 1, § 45d Abs. 3 Satz 2, § 45e iVm. ZIV oder Richtlinie			2003/48/EG (Abs. 1 Satz 1)	10
			II. Höhe der Geldbuße (Abs. 1 Satz 2)	11

C. Erläuterungen zu Abs. 1a: Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten iSd. Abs. 1 Satz 1	11a
--	-----

D. Erläuterungen zu Abs. 2: Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten	12
---	----

	Anm.			Anm.
I. Nichtverfolgung von Steuerstraftaten des Arbeitgebers (Abs. 2 Satz 1)	12		III. Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 AO bleiben anwendbar (Abs. 2 Satz 3)	14
II. Nichtverfolgung von Steuerstraftaten des Arbeitnehmers (Abs. 2 Satz 2)	13			

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 50e

Schrifttum: SPATSCHECK/WULF/FRAEDRICH, Schwarzarbeit heute – Die neue Rechtslage aus steuer- und strafrechtlicher Sicht, DStR 2005, 129; BURHOFF, Steuerordnungswidrigkeiten in der Praxis, PStR 2006, 233; SCHOOR, Die Mitteilungspflicht inländischer Vermittler, VW 2011, 732; PAINTNER, Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Überblick, DStR 2014, 1621.

I. Grundinformation zu § 50e

1

§ 50e Abs. 1 Satz 1 sanktioniert als Ordnungswidrigkeit die Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 45d Abs. 1 Satz 1, § 45d Abs. 3 Satz 1 und § 45e iVm. §§ 8, 9 ZIV sowie entsprechende Verpflichtungen aus Verträgen mit den in Art. 17 der Zinsrichtlinie genannten Staaten und Gebieten, soweit die betreffenden Verträge unmittelbar geltendes Recht begründen. Der Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtungen kann in der Nichtmitteilung oder nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Abgabe der nach §§ 45d, 45e iVm. §§ 8, 9 ZIV erforderlichen Angaben bestehen. Als Rechtsfolge darf gem. Abs. 1 Satz 2 eine Geldbuße von bis zu 5000 € verhängt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Verfolgung der Steuerordnungswidrigkeiten in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ist das BZSt. (Abs. 1a). Abs. 2 begründet ein Prozesshindernis für Steuerstrafverfahren gegen den ArbG (Abs. 2 Satz 1) ebenso wie gegen den ArbN (Abs. 2 Satz 2). Als Ordnungswidrigkeit können Verstöße gleichwohl geahndet werden (Abs. 2 Satz 3).

Ähnliche Regelungen enthalten § 33 Abs. 4 ErbStG für die Verletzung von Mitteilungspflichten, § 7 iVm. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InvStG für die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Rückgabe einer Statusbescheinigung im Falle der Erhebung der KapErtrSt sowie § 380 AO für die Gefährdung von StAbzugsbeträgen.

II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 50e

2

ZinsabschlagG v. 9.11.1992 (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): § 50e wird gemeinsam mit § 45d in das EStG eingefügt.

StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): In Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.113 Euro“ ersetzt.

SchwarzarbeitsbekämpfungsgG v. 23.7.2004 (BGBl. I 2004, 1842; BStBl. I 2004, 906): Die Vorschrift wird neu gefasst. Tatbestand und Rechtsfolge der Bußgeldvorschrift werden in Abs. 1 zusammengefasst; der Bußgeldrahmen wird auf 5000 € abgesenkt. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 werden neu angefügt und regeln die Nichtanmeldung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (keine strafrechtl. Verfolgung).

EURLÜmsG v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Abs. 1 Satz 1 wird unter Bezugnahme auf Art. 17 der Richtlinie 2003/48/EG neu gefasst.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „§ 45d Abs. 3 Satz 1“ eingefügt. Die in § 45d Abs. 3 neu eingeführte Anzeigepflicht von Versicherungsvermittlern wird damit den Bußgeldvorschriften des § 50e unterworfen.

KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Abs. 1a wird eingefügt. Er bestimmt, dass Verwaltungsbehörde iSd. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in den Fällen des § 50e Abs. 1 Satz 1 das BZSt. ist.

Zeitlicher Geltungsbereich: § 50e wurde im Zusammenhang mit § 45d zum 1.1.1993 eingefügt. Die Vorschrift idF des JStG 2009 findet erstmals für den VZ 2009 Anwendung. Abs. 1a trat gem. Art. 28 Abs. 1 KroatienAnpG am Tag nach der Verkündung in Kraft; die Verkündung erfolgte am 30.7.2014.

3

III. Bedeutung des § 50e

Nach § 45d Abs. 1 Satz 1 bestehen verschiedene Mitteilungspflichten für Kapitalerträge auszahlende Stellen. Mit § 50e Abs. 1 Satz 1 werden diese Stellen angehalten, die Freistellungsanträge aufzubewahren und dem BZSt. die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen nach § 45d zu übermitteln (vgl. § 45d Anm. 6 ff.). § 45d Abs. 3 Satz 1 regelt Mitteilungsverpflichtungen eines inländ. Versicherungsvermittlers bei der erfolgreichen Vermittlung eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrags mit einem ausländ. Versicherungsunternehmen. Mithilfe dieser Mitteilungsverpflichtung soll eine inländ. Besteuerung soweit sichergestellt werden, wie die inländ. Verifikationsmöglichkeiten reichen (vgl. § 45d Anm. 10). Des Weiteren werden inländ. Zahlungsstellen nach § 45e iVm. §§ 8, 9 ZIV angehalten, dem BZSt. bei grenzüberschreitenden Zinszahlungen im Sinne der Verordnung Auskünfte über den wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen und über die Zahlstelle zu erteilen (vgl. § 45e Anm. 10 ff.) sowie die Verpflichtungen aus Verträgen mit den in Art. 17 der Zinsrichtlinie genannten Staaten und Gebieten einzuhalten. Hierbei bleibt zu beachten, dass die ZIV zum 31.12.2015 ausgelaufen ist (§ 17 Abs. 1 ZIV idF der 3. VO zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 18.7.2016, BGBl. I 2016, 1722). Die Außerkraftsetzung beruht auf der Aufhebung der ZinsRL 2003/48/EG durch RL (EU) 2015/2060 v. 10.11.2015 (ABl. EU 2015 Nr. L 301, 1). Die Umsetzung der Aufhebung erfolgte durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz v. 21.12.2015 (BGBl. I 2015, 2531), das zuletzt durch Art. 6 des Ges. v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000) geändert worden ist (FKAustG). Mit der Bußgeldvorschrift des § 50e Abs. 1 Satz 1 werden die Mitteilungspflichtigen angehalten, ihre Pflichten einzuhalten.

Die Mitteilungspflichten iSd. Abs. 1 Satz 1 sind gegenüber dem BZSt. zu erfüllen. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung der Steuerordnungswidrigkeiten iSd. Abs. 1 Satz 1 ist das BZSt. (Abs. 1a).

Für den Fall der Nichtanmeldung der Pauschsteuer des § 40a Abs. 2 für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten iSd. § 8a SGB IV begründet § 50e Abs. 2 ein Prozesshindernis für Steuerstrafverfahren gegen den ArbG (Abs. 2 Satz 1) sowie gegen den ArbN (Abs. 2 Satz 2). Als Ordnungswidrigkeit können Verstöße gegen die Pflichten des § 40a Abs. 2 gleichwohl geahndet werden (Abs. 2 Satz 3).

4

IV. Geltungsbereich des § 50e

Sachlicher Geltungsbereich: Die Bußgeldvorschrift des § 50e Abs. 1 Satz 1 erstreckt sich auf die Mitteilungsverpflichtungen aus §§ 45d Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, 45e iVm. §§ 8, 9 ZIV sowie den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Art. 17 der Richtlinie 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten (zu beachten ist, dass die ZIV zum 31.12.2015 ausgelaufen ist [§ 17 Abs. 1 ZIV idF der 3. VO zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 18.7.2016, BGBl. I 2016, 1722]; s. dazu Anm. 3 sowie § 45d Anm. 6 ff., § 45e Anm. 10 ff.). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung der Steuerordnungswidrigkeiten iSd. Abs. 1 Satz 1 ist das BZSt. (Abs. 1a).

Persönlicher Geltungsbereich: Der Bußgeldvorschrift des § 50e Abs. 1 Satz 1 unterliegen Personen, die die Mitteilungspflichten der §§ 45d Abs. 1 Satz 1, 45d Abs. 3 Satz 1, 45e iVm. §§ 8, 9 ZIV sowie den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Art. 17 der Richtlinie 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten

zu erfüllen haben (zu beachten ist, dass die ZIV zum 31.12.2015 ausgelaufen ist [§ 17 Abs. 1 ZIV idF der 3. VO zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 18.7.2016, BGBl. I 2016, 1722]; s. dazu Anm. 3). Dies sind die die Kapitalerträge mit StAbzug auszahlenden Stellen, inländ. Zahlstellen nach § 45e iVm. §§ 8, 9 ZIV sowie inländ. Versicherungsvermittler bei der erfolgreichen Vermittlung eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrags mit einem ausländ. VU. Die Vorschrift enthält keine Einschränkungen im Hinblick auf natürliche oder juristische Personen, setzt aber ein vorsätzliches oder leichtfertiges Verhalten voraus. Betroffen sind deshalb idR natürliche Personen originär bzw. als die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen einer juristischen Person.

§ 50e Abs. 2 begründet ein Prozesshindernis für ArbG und ArbN im Falle der Nichtanmeldung der pauschalen LSt gem. § 40a Abs. 2 für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten iSd. § 8a SGB IV.

V. Verhältnis des § 50e zu anderen Vorschriften

1. Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG

5

Verhältnis zu § 40a Abs. 2: Die Vorschrift regelt die einheitliche Pauschsteuer bei geringfügiger Beschäftigung mit Verpflichtung zur Entrichtung pauschaler Sozialversicherungsbeiträge. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit der Ahndung mit einem Bußgeldverfahren nach § 50e Abs. 2.

Verhältnis zu § 40a Abs. 6: Die Vorschrift regelt der Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit der Ahndung mit einem Bußgeldverfahren nach § 50e Abs. 2.

Verhältnis zu § 41a Abs. 1 Nr. 1: Die Vorschrift korrespondiert mit der Einbehaltungspflicht des ArbG und stellt sicher, dass der ArbG die abzuführenden Steuern des ArbN bzw. selbst geschuldete pauschalierte Steuern kassenmäßig erfassbar macht; vgl. § 41a Anm. 3 ff. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit der Ahndung mit einem Bußgeldverfahren nach § 50e Abs. 2.

Verhältnis zu § 45d Abs. 1 Satz 1: Die Vorschrift bestimmt den Kreis der mitteilungspflichtigen Personen (Schuldner der Kapitalerträge, die Kapitalerträge auszahlende Stelle sowie Kapitalanlagegesellschaften), den Zeitpunkt der Mitteilung und abschließend den Inhalt der Mitteilung. Die Bußgeldvorschrift des § 50e greift auf diesen Personenkreis zu.

Verhältnis zu § 45d Abs. 3 Satz 1: Die Vorschrift erweitert den Kreis der mitteilungspflichtigen Personen um die inländ. Versicherungsvermittler iSd. § 59 Abs. 1 VVG (vgl. § 45d Anm. 10). Die Bußgeldvorschrift des § 50e greift ebenfalls auf diesen erweiterten Personenkreis zu.

Verhältnis zu § 45e iVm. ZIV: Die Vorschrift bildet die Ermächtigung für die Zinsinformationsverordnung (ZIV) v. 26.1.2004 (BGBl. I 2004, 128); vgl. § 45e Anm. 10 ff. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach der ZIV besteht die Möglichkeit der Ahndung mit einem Bußgeldverfahren nach § 50e Abs. 1 (zu beachten ist, dass die ZIV zum 31.12.2015 ausgelaufen ist [§ 17 Abs. 1 ZIV idF der 3. VO zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 18.7.2016, BGBl. I 2016, 1722]; s. dazu Anm. 3).

Verhältnis zu § 51a: Die Vorschrift regelt die Festsetzung und Erhebung von sog. Zuschlagsteuern, also für Steuern, die nach der ESt bemessen werden. Sie hat damit auch eine Bedeutung für die Pauschalierungsvorschriften der §§ 40, 40a, 40b sowie den StAbzug bei KapErtrSt. Soweit Verstöße gegen die Verpflichtungen in Bezug auf die Zuschlagsteuern vorliegen, besteht die Möglichkeit der Ahndung mit einem Bußgeldverfahren nach § 50e Abs. 2.

6 2. Verhältnis zu Vorschriften der Abgabenordnung

Verhältnis zu §§ 377 bis 384 AO: Die Vorschriften definieren die Begriffe der Steuerordnungswidrigkeit, verschiedene Möglichkeiten der leichtfertigen Steuerverkürzung und Steuervergünstigung sowie die Grundsätze der Verfolgungsverjährung. § 50e füllt die Blankettverweisung des § 378 AO dynamisch aus. Danach handelt ua. ordnungswidrig, wer als Stpfl. eine der in § 370 Abs. 1 AO bezeichneten Taten leichtfertig begeht. Nach § 370 Abs. 1 wird bestraft, wer den FinBeh. oder anderen Behörden über stl. erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Was eine stl. erhebliche Tatsache ist, richtet sich nach dem StRecht in der Fassung, die zur Tatzeit gilt. Die Norm verweist insoweit „blank“ auf außerhalb stehendes Recht. Dies ist im konkreten Fall dann § 50e.

7–9 Einstweilen frei.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Bußgeldvorschriften

10 I. Bußgeldvorschriften für unterlassene oder unvollständige Mitteilungen nach § 45d Abs. 1 Satz 1, § 45d Abs. 3 Satz 2, § 45e iVm. ZIV oder Richtlinie 2003/48/EG (Abs. 1 Satz 1)

Steuerordnungswidrigkeit: Eine Ordnungswidrigkeit iSd. Abs. 1 Satz 1 liegt vor, wenn gleichzeitig sowohl ein objektiver Tatbestand (Verletzung der Pflichten im einzelnen Mitteilungsverfahren) als auch ein subjektiver Tatbestand (Vorsatz oder Leichtfertigkeit) erfüllt werden.

Verstoß gegen Mitwirkungspflichten: Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Satz 1 liegt vor, wenn der nach §§ 45d, 45e iVm. §§ 8, 9 ZIV sowie Richtlinie 2003/48/EG zum StAbzug Verpflichtete (idR der Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle) gegen seine Mitteilungsverpflichtungen verstößt. Der Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtungen kann in der Nichtmitteilung oder nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Abgabe der nach §§ 45d, 45e iVm. §§ 8, 9 ZIV sowie Richtlinie 2003/48/EG erforderlichen Angaben bestehen (zu beachten ist, dass die ZIV zum 31.12.2015 ausgelaufen ist [§ 17 Abs. 1 ZIV idF der 3. VO zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 18.7.2016, BGBl. I 2016, 1722]; s. dazu Anm. 3).

► **Objektiver Tatbestand:** Der Begriff der Ordnungswidrigkeit iSd. Abs. 1 Satz 1 erfordert objektiv, dass entgegen den Verpflichtungen nach § 45d Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 45e iVm. §§ 8, 9 ZIV sowie Richtlinie 2003/48/EG die dort

genannten Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben werden (vgl. § 45d Anm. 1, Anm. 6 ff. und Anm. 11).

- ▷ *Nicht vollständige Mitteilung*: Der Tatbestand der „nicht vollständigen Mitteilung“ wird verwirklicht, wenn der Stpfl. seine Pflichten zwar wahrheitsgemäß, nicht aber in vollem Umfang erfüllt und erforderliche Angaben unterlässt.
- ▷ *Nicht richtige Mitteilung*: Der Tatbestand der „nicht richtigen Mitteilung“ wird verwirklicht, wenn zwar alle Pflichten erfüllt und Angaben erteilt werden, diese aber ganz oder teilweise unzutreffend sind.
- ▷ *Differenzierungsprobleme*: Es muss klar zwischen den Fällen des Handelns (unrichtige Angaben) und des Unterlassens (unvollständige Angaben) differenziert werden. Dabei stellt aber jede unvollständige Mitteilung auch eine unterlassene Mitteilung dar, so dass die erforderliche Trennung nicht mit hinreichender Sicherheit und Genauigkeit durchgeführt werden kann. Vielmehr scheint eine Differenzierung zwischen Handeln und Unterlassen für die Frage der Ahndung uE ausgeschlossen (so auch SPATSCHECK/WULF/FRAEDRICH, DStR 2005, 129).
- ▶ *Subjektiver Tatbestand*: Der Mitteilungspflichtige muss die begangene Verletzung der Mitteilungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig begangen haben. § 50e Abs. 1 bestimmt nicht näher, was unter „vorsätzlich“ oder „leichtfertig“ zu verstehen ist. Es handelt sich um dem Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht entnommene Begriffe, die sich auch in §§ 370, 378 AO finden.
- ▷ *Vorsatz* bedeutet Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung. Vorsätzlich handelt, wer die Tatbestandsmerkmale bewusst verwirklicht, wobei es ihm darauf ankommt, gegen die ihm auferlegten und bekannten Pflichten im Mitteilungsverfahren zu verstoßen (direkter Vorsatz). Vorsätzlich handelt aber auch, wer es bei seiner Handlung für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass es zu einer Verletzung der ihm obliegenden Pflichten im Mitteilungsverfahren kommt (bedingter Vorsatz). Der Stpfl. handelt danach bedingt vorsätzlich, wenn er trotz Zweifel an der Erfüllung seiner Pflichten seine Mitteilung macht, ohne dem FA seine Zweifel offen zu legen und sachkundigen Rat einzuholen (HELLMANN in HHSp., § 370 AO Rz. 216 ff. [4/2018]).
- ▷ *Leichtfertigkeit*: Der Begriff „leichtfertig“ bezeichnet einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit. Leichtfertig handelt, wer nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss.

Rechtsfolge: Soweit der Stpfl. den objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt, kann als Rechtsfolge der Verstoß gegen die Pflichten der §§ 45d und 45e sowie Richtlinie 2003/48/EG mit einer Geldbuße geahndet werden (Abs. 1 Satz 2). Zur Festsetzung des Bußgeldes wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren/Bußgeldverfahren durchgeführt (vgl. Nr. 105 AStBV [St] 2017 v. 1.12.2016, BStBl. I 2016, 1339).

II. Höhe der Geldbuße (Abs. 1 Satz 2)

11

Abs. 1 Satz 2 regelt die Höhe der Ahndung.

Höhe: Die Geldbuße kann bis zu 5 000 € (bis 31.7.2014: 5 113 €; bis 31.12.2001: 10 000 DM) betragen. Die Höhe der Geldbuße ist als relativ niedrig und zurückhaltend zu beurteilen. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten nach § 22a (Rentenbezugsmitteilung) werden nach § 50f Abs. 2 mit einer

Geldbuße von 50 000 € geahndet; eine missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer immerhin mit einer Geldbuße von 10 000 €.

Ermessensentscheidung: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschrift unterliegt als Ermessensvorschrift den Bestimmungen des § 5 AO. Bei der Ausübung des Ermessens sind nicht nur die in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen, sondern auch die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der Erforderlichkeit, der Zumutbarkeit, der Billigkeit und die Grundsätze von Treu und Glauben sowie das Willkürverbot und das Übermaßverbot zu beachten.

11a

**C. Erläuterungen zu Abs. 1a:
Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung
von Ordnungswidrigkeiten iSd. Abs. 1 Satz 1**

Abs. 1a bestimmt als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 das BZSt.

Bestimmung der Verwaltungsbehörde allgemein: Die sachliche Zuständigkeit für ein Bußgeldverfahren ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG iVm. § 409 Satz 1, § 387 Abs. 1 AO. § 409 Satz 1 AO bestimmt dazu allgemein, dass die bei Steuerordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde iSd. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die nach § 387 Abs. 1 AO sachlich zuständige Finanzbehörde ist. Die in § 50e Abs. 1 benannten Mitteilungspflichten sind gegenüber dem BZSt. zu erfüllen, so dass sich bereits dadurch die sachliche Zuständigkeit des BZSt. für die Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten nach § 50e Abs. 1 ergibt.

Eindeutige Bestimmung: Abs. 1a verkürzt den Paragraphenverweis, indem das BZSt. unmittelbar als zuständige Verwaltungsbehörde iSd. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG benannt wird.

**D. Erläuterungen zu Abs. 2:
Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger
Beschäftigung in Privathaushalten**

12

**I. Nichtverfolgung von Steuerstraftaten des Arbeitgebers
(Abs. 2 Satz 1)**

Abs. 2 Satz 1 stellt einen ArbG von einem Strafverfahren frei, der für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis iSd. § 8a SGB IV in einem Privathaushalt für das Arbeitsentgelt die LStAnmeldung und die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Der Gesetzgeber will bewusst verhindern, dass die Strafbewehrung nach dem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGBl. I

III. Bußgeldvorschriften der §§ 377–384 AO (S. 3) Anm. 12–14 § 50e

2004, 1842; BStBl. I 2004, 906) auf die ansonsten wünschens- und förderungswürdige Tätigkeit der geringfügig Privathaushaltsbeschäftigten iSd. § 8a SGB IV für ansonsten zulässige LStPauschalierung durchschlägt. Für den Bereich der Schwarzarbeit in Privathaushalten bringt damit § 50e durch die Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten eine deutliche Entschärfung.

Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis iSd. § 8a SGB IV: Siehe § 40a Anm. 8.

Pflichtwidrigkeit: Die LStAnmeldung und die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer werden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt und der ArbG verkürzt dadurch Steuern oder erlangt für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile.

Einheitliche Pauschsteuer bei geringfügiger Beschäftigung mit Verpflichtung zur Entrichtung pauschaler Sozialversicherungsbeiträge: Siehe § 40a Anm. 34 ff.

Erhebung einer einheitlichen Pauschsteuer: Siehe § 40a Anm. 61.

Rechtsfolge: Auf die Verfolgung der Steuerstraftat wird verzichtet (vgl. auch Nr. 108 AStBV [St] 2017 v. 1.12.2016, BStBl. I 2016, 1339).

II. Nichtverfolgung von Steuerstraftaten des Arbeitnehmers (Abs. 2 Satz 2) 13

Die Freistellung von einem Steuerstrafverfahren gilt nach Abs. 2 Satz 2 auch für einen ArbN in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis iSd. § 8a SGB IV in einem Privathaushalt, der die FinBeh. pflichtwidrig über stl. erhebliche Tatsachen aus dieser Beschäftigung in Unkenntnis lässt.

Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis iSd. § 8a SGB IV: Siehe § 40a Anm. 8.

Pflichtwidrigkeit: Der ArbN lässt die FinBeh. pflichtwidrig über stl. erhebliche Tatsachen aus der geringfügigen Beschäftigung iSd. § 8a SGB IV in Unkenntnis. Er erfüllt zB nicht seine Mitteilungspflichten im sog. Haushaltscheckverfahren (§ 28a Abs. 8 SGB IV) oder unterlässt erforderliche LStAnmeldungen.

Einheitliche Pauschsteuer bei geringfügiger Beschäftigung mit Verpflichtung zur Entrichtung pauschaler Sozialversicherungsbeiträge: Siehe § 40a Anm. 34.

Erhebung einer einheitlichen Pauschsteuer: Siehe § 40a Anm. 61.

Rechtsfolge: Auf die Verfolgung der Steuerstraftat wird verzichtet.

III. Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 AO bleiben anwendbar (Abs. 2 Satz 3) 14

Abs. 2 Satz 3 erklärt die Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 AO für weiter anwendbar. Bei vorsätzlichem Handeln (HELLMANN in HHSP., § 370 AO Rz. 216 ff. [4/2018]) können Verstöße gegen die Mitteilungspflichten gleichwohl als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dies bedeutet, dass, obwohl die Nicht-Anmeldung einer pauschalen LSt grds. einen Steuerstraftatbestand iSd. § 370 Abs. 1 AO erfüllt, § 50e Abs. 2 nur die Durchführung eines Bußgeldverfahren vorsieht.

Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit: Diese Regelung ist angelehnt an § 21 OWiG. Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet (§ 21 Abs. 1 OWiG). Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden. Im Fall des § 21 Abs. 1 OWiG kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird. Im Falle des § 50e wird gesetzlich auf die Bestrafung verzichtet und ausdrücklich das Bußgeldverfahren ermöglicht.